

Entscheid vom 28. August 2020

Entscheiddispositiv

1. Die Gesuchsgegnerin wird gerichtlich aus der Liegenschaft Industriestrasse 54 in 3175 Flamatt (Gartenbaubetrieb mit Büroräumen, Garderoben, Werkstatt, Lagerräumen, asphaltierten Hartbelagsflächen, inkl. gedecktem Unterstand, Wiesland sowie Attikawohnung inkl. 3 Garagen) ausgewiesen. Sie hat die Liegenschaft unverzüglich zu räumen und zu verlassen.
2. Sollte die Gesuchsgegnerin dieser Aufforderung nicht Folge leisten, so ist die Gesuchstellerin berechtigt, die Ausweisung mit Hilfe der Polizei vornehmen zu lassen.
3. Die polizeilichen Vollzugskosten sind von der Gesuchstellerin vorzuschliessen. Die Gesuchsgegnerin hat sie ihr jedoch zu erstatten.
4. Die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten von CHF 300.00 (Entscheidgebühr inkl. Auslagen) werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Dieser Betrag wird vom Kostenvorschuss der Gesuchstellerin bezogen, ist dieser aber durch die Gesuchsgegnerin zu erstatten.
5. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von pauschal CHF 500.00 bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid wird nur schriftlich begründet, wenn eine Partei dies innert **zehn Tagen** seit der Zustellung des Dispositivs verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). In diesem Fall wird der Entscheid rechtskräftig an dem Tag, der dem letzten Tag der zehntägigen Frist folgt.

Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht für das summarische Verfahren (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).


Pascale Vaucher Mauron
Präsidentin


Jeanine Clemenz
Gerichtsschreiberin

Empfänger

—

- Parteien (eingeschrieben)